

Ideen, die sich auszahlen.

Monatlicher Newsletter

Januar, 2024

CONFIDA.RS

NEUE ANWENDUNG FÜR DIE ELEKTRONISCHE REGISTRIERUNG VON UNTERNEHMERN

Am 17. Dezember 2023 führte die Agentur für Unternehmensregister (BRA) eine neue Anwendung für die elektronische Registrierung von Änderungen und Löschungen von Unternehmen ein. Diese Anwendung ermöglicht es Unternehmern, alle Registrierungsanträge beim Unternehmensregister online einzureichen, ohne dass sie einen Schalter aufsuchen oder sie per Post schicken müssen.

Unternehmer, die diesen Dienst in Anspruch nehmen möchten, müssen über ein qualifiziertes elektronisches Zertifikat, ein elektronisches Kartenlesegerät und die von der BRA entwickelte und auf ihrer Website kostenlos erhältliche Anwendung NEXU für die elektronische Unterschrift verfügen. Außerdem müssen sie über eine Visa-, MasterCard- oder DinaCard-Zahlungskarte verfügen, um die Registrierungsgebühr zu bezahlen.

Die Anwendung für die elektronische Eintragung von Änderungen und Löschungen von Unternehmen ist nicht obligatorisch, sondern eine Alternative zu der bisherigen Methode der schriftlichen Einreichung von Anträgen. Unternehmer, die weiterhin Anträge in Papierform einreichen möchten, können dies wie bisher entweder persönlich oder per Post tun.

Angenommen, ein elektronischer Antrag enthält ein Dokument, das ursprünglich in Papierform vorliegt, wie eine Zustimmung, eine Bescheinigung oder eine Genehmigung der zuständigen Behörde. In diesem Fall muss das Dokument digitalisiert oder in ein elektronisches Format umgewandelt werden. Ein Notar kann diese Aufgabe übernehmen, indem er mit seiner elektronischen Signatur bescheinigt, dass er im Besitz des Originaldokuments war, es eingescannt und mit einer elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel unterzeichnet hat.



Unternehmer können selbst ausgestellte Dokumente, wie z. B. eine Vollmacht, in elektronischer Originalform erstellen, indem sie das Dokument mit ihrer qualifizierten elektronischen Signatur unterzeichnen.

AB DEM 1. JANUAR 2024 SIND ÄNDERUNGEN DER MEHRWERTSTEUERVERORDNUNG IN KRAFT

Das Finanzministerium hat die Mehrwertsteuerverordnung geändert, die am 26. Dezember 2023 im Amtsblatt der Republik Serbien Nr. 116/2023 veröffentlicht wurde und ab 1. Januar 2024 gilt.

Die grundlegenden Änderungen sind wie folgt:

- Steuerbefreiung für die Lieferung von Gegenständen im Zolllagerverfahren – Künftig soll ein Steuerpflichtiger im Falle einer Zahlung oder Vorauszahlung für künftige Lieferungen eine Steuerbefreiung für die Lieferung von Gegenständen, die sich im Zolllagerverfahren befinden, in Anspruch nehmen können, sofern diese Gegenstände zum Zeitpunkt der Vorauszahlung noch nicht in das Zolllagerverfahren überführt worden sind. Dies gilt, wenn der Steuerpflichtige über einen Vertrag verfügt, aus dem hervorgeht, dass es sich um ein Entgelt oder einen Teil des Entgelts für die Lieferung von Gegenständen handelt, die sich noch im Zolllagerverfahren befinden.

Rechnung für mehrere Einzellieferungen

- Es wird klargestellt, dass eine einzige elektronische Rechnung für mehrere persönliche Lieferungen für einen kürzeren Zeitraum als einen Kalendermonat ausgestellt werden kann. Im Falle der Ausstellung einer elektronischen Rechnung für mehrere Einzellieferungen wird als Lieferdatum auf der elektronischen Rechnung der letzte Tag des Zeitraums angegeben, für den die elektronische Rechnung ausgestellt wird.

An eine öffentliche Einrichtung ausgestellte Steuerquittung

- Es ist festgelegt, dass eine Steuerquittung nicht als Rechnung im Sinne des Mehrwertsteuergesetzes gilt, auch dann nicht, wenn auf Antrag einer öffentlichen Einrichtung eine elektronische Rechnung für die Lieferung ausgestellt wird, für die die Steuerquittung ausgestellt wird.

IN KRAFT AB 1. JANUAR 2024 – ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN DES GESETZES UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG

Auf der Sitzung vom 26. Oktober 2023 hat die Nationalversammlung der Republik Serbien das Gesetz über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die elektronische Rechnungsstellung (das Gesetz) verabschiedet. Das Gesetz wurde am 27. Oktober 2023 im Amtsblatt der Republik Serbien Nr. 92/2023 veröffentlicht und gilt ab 1. Januar 2024. Zu den wichtigsten Änderungen gehören demnach:

- Verkürzung der Frist für die Einreichung von Einzelaufzeichnungen und Zusammenfassungen der MwSt-Verpflichtungen im elektronischen Rechnungsstellungssystem vom 15. auf den 10. des Monats. Für die monatlichen MwSt-Verpflichteten bedeutet dies, dass sie für den Steuerzeitraum ab Januar 2024 die einzelnen und zusammengefassten MwSt-Aufzeichnungen bis zum 10. Februar in das elektronische Rechnungsstellungssystem einreichen müssen.



- Die Frist für die Einreichung der MwSt-Erklärung und die Zahlung der Verbindlichkeiten läuft jedoch weiterhin bis zum 15. des Folgemonats. Quartalschuldner müssen ihre MwSt.-Aufzeichnungen für das erste Quartal 2024 bis zum 10. April an das eInvoicing-System übermitteln. Die Frist für die Abgabe der MwSt-Erklärung und die Zahlung der Steuern bleibt unverändert; sie endet weiterhin am 15. April 2024.
- Einführung der Verpflichtung, die von den Lieferanten berechnete Vorsteuer im elektronischen Rechnungsstellungssystem anhand von MwSt.-Aufzeichnungen anzugeben.
- Löschung von Schuldnern aus dem elektronischen Rechnungsstellungssystem, die durch einen untergesetzlichen Rechtsakt genauer geregelt wird.

Änderungen und Ergänzungen in der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung, die ebenfalls ab dem 1. Januar 2024 gilt, präzisieren diese Änderungen weiter.

NEUE BEDINGUNGEN FÜR DIE ERSTATTUNG DER VERBRAUCHSTEUER AUF KRAFTSTOFFE IN DER LANDWIRTSCHAFT

Ab dem 1. Januar 2024 haben Landwirte, die in ihrer Produktion Kraftstoff verwenden, gemäß dem neuen Artikel 39g des Verbrauchsteuergesetzes Anspruch auf Erstattung der für diesen Kraftstoff gezahlten Verbrauchssteuer. Dieses Recht wird durch die Einreichung eines Antrags bei der Verwaltung für landwirtschaftliche Zahlungen, die zum Ministerium für Land-, Forst- und Wasserwirtschaft gehört, wahrgenommen.

Es wurden eindeutige Kennzeichnungen eingeführt, die beim Kauf von Kraftstoff in die Steuerquittungen eingetragen werden, um die Identifizierung der Käufer, die dieses Recht in Anspruch nehmen können, zu erleichtern.

Diese Kennzeichnung hängt davon ab, ob es sich bei dem Käufer um eine juristische Person, einen Unternehmer oder eine Einzelperson handelt und ob er eine Steueridentifikationsnummer (TIN), eine eindeutige Hauptbürgernummer (JMBG) oder eine landwirtschaftliche Betriebsnummer (BPG) besitzt.

Steuerpflichtige, die diese Kennzeichnungen nicht sofort umsetzen können, können bis Ende Januar 2024 vorübergehend alternative Kennzeichnungen verwenden. Weitere Informationen über diese Kennzeichnungen und die technischen Bedingungen für ihre Verwendung werden in den technischen Anweisungen für die administrative und technische Überprüfung der Funktionalität des elektronischen Systems zur Ausstellung und Kontrolle von Rechnungen (ESIR) oder des lokalen Programms für Steuereinnahmen (L-PFR) veröffentlicht und aktualisiert.

ERWEITERTE BEFREIUNG DER MARKTVERKÄUFER VON DER EFISCALIZATION

Die serbische Steuerverwaltung hat die Fiskalisierungsverpflichteten, die Waren und Dienstleistungen an Marktständen und ähnlichen Orten verkaufen, darüber informiert, dass sie bis zum 31. Dezember 2024 nicht verpflichtet sind, Transaktionen mit einem elektronischen Fiskalgerät aufzuzeichnen.

Die Bekanntmachung stützt sich auf die Verordnung, in der festgelegt ist, welche Tätigkeiten von der Verpflichtung zur Aufzeichnung von Einzelhandelsumsätzen mit Hilfe eines elektronischen Steuergeräts ausgenommen sind, wodurch die Verpflichtung zur Aufzeichnung von Einzelhandelsumsätzen und zur Entgegennahme von Vorschüssen für Einzelhandelsumsätze mit Hilfe eines elektronischen Steuergeräts aufgeschoben wird.



AUSSTEHENDE ENTSCHEIDUNGEN DER STEUERBEHÖRDE FÜR FREIBERUFLER AUF DER GRUNDLAGE IHRES EINKOMMENS FÜR DAS JAHR 2018

Die Steuerverwaltung der Republik Serbien hat die Steuerpflicht für Steuerzahler, d.h. "Freiberufler", die im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2018 Einkünfte auf der Grundlage des vereinbarten Entgelts aus Urheberrechten und verwandten Schutzrechten sowie des vereinbarten Entgelts für die geleistete Arbeit erzielt haben, die durch Selbstbesteuerung versteuert werden, festgelegt. Die Steuerpflichten werden auf der Grundlage der Daten der Geschäftsbanken über die erzielten Einkünfte natürlicher Personen ermittelt.

DIE MONATLICHE INFLATION (VERBRAUCHERPREISE) BETRÄGT IM NOVEMBER 2023 0,5%.

Die Preise für Waren und Dienstleistungen des persönlichen Verbrauchs sind im November 2023 im Vergleich zum Oktober 2023 im Durchschnitt um 0,5% höher. Im Vergleich zum Vorjahresmonat stiegen die Verbraucherpreise im November 2023 um 8,0%, im Vergleich zum Dezember 2022 um durchschnittlich 7,5%.

- Für den letzten Monat (Zeitraum: Oktober 2023 - November 2023) betrug die Inflation 0,5%.
- Für das letzte Jahr (Zeitraum: November 2022 - November 2023) betrug die Inflation 8,0 %.

Seit Jahresbeginn (Zeitraum: Dezember 2022 - November 2023) betrug die Inflation 7,5 %.

Nach den Daten über die Entwicklung der Verbraucherpreise:

- Der Verbraucherpreisindex in der Republik Serbien liegt im November 2023 im Vergleich zum Oktober 2023 bei 100,5.
- Der Verbraucherpreisindex in der Republik Serbien liegt im November 2023 im Vergleich zum Dezember 2022 bei 107,5.

DURCHSCHNITTSVERDIENST FÜR OKTOBER 2023 IN DER REPUBLIK SERBIEN

Gemäß der Bekanntmachung des Instituts für Statistik der Republik Nr. 353 vom 25. Dezember 2023:

- Das durchschnittliche Bruttogehalt in der Republik Serbien, das im Oktober 2023 gezahlt wurde, betrug 119.791,00 Dinar.
- Das durchschnittliche Nettogehalt in der Republik Serbien (ohne Steuern und Beiträge) betrug im Oktober 2023 86.738,00 RSD.



Ideen, die sich auszahlen.

Monatlicher Newsletter

Januar, 2024

CONFIDA.RS

KONTAKT

CONFIDA – Consulting d.o.o.
AUDICON d.o.o.

Knez Mihailova 22,
Belgrade, 11000, Serbia

+381 11 3039104

www.confida.rs

Christian Braunig
Managing Partner
e-mail

Nevenka Petrović
Director
e-mail

This material has been prepared for general informational purposes only and is not intended to be used as accounting, tax or other professional advice. For any additional information, contact our consultants.